

## Geschätzte Vereinsmitglieder

Seit diesem Jahr ist der Branchenstandard für den Schweizer Sport für Vereine verbindlich. Die rechtliche Grundlage dazu bildet die Sportförderverordnung (SpoFöV; insb. Art. 72c-e). Ziel dieser Neuerungen ist es, die ethischen Standards in der Kinder- und Jugendsportförderung zu stärken. Damit Vereine weiterhin Bundesbeiträge, namentlich J+S-Subventionen für Kurse und Lager, erhalten können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Unter anderem wird verlangt, dass gewisse Punkte neu in die Vereinsstatuten/-reglemente aufzunehmen und diese entsprechend anzupassen sind. Die Einhaltung der neuen Anforderungen wird vom Bundesamt für Sport (BASPO) stichprobenweise überprüft werden.

Der Vorstand der Red Devils March-Höfe schlägt der Generalversammlung vom 1. Juni 2026 daher die folgenden Statutenanpassungen vor (jeweils grün hinterlegt), welche auf der Grundlage der Musterstatuten von Swiss Olympics erarbeitet wurden:

- *Weil die Stiftungen Swiss Sports Integrity und Schweizer Sportgericht neu explizit anzuerkennen sind, soll Art. 6 der Statuten um Abs. 5 erweitert werden und neu den Titel «Zugehörigkeit und Ethik» (bisher «Verhältnis zu swiss unihockey, IFF und SOV») erhalten. Zudem wird noch die korrekte Abkürzung des Zentralschweizer Unihockeyverbandes eingefügt (vgl. Abs. 1).*

### Art. 6

#### F. Zugehörigkeit und Ethik

<sup>1</sup> Die RED DEVILS sind Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (swiss unihockey), des Zentralschweizer Unihockeyverbandes (ZSUV) und des kantonalen Unihockeyverbandes (KUVS).

<sup>2</sup> Die Mitglieder und Organe der RED DEVILS anerkennen die Statuten von swiss unihockey, des Internationalen Floorball Verbandes (IFF) und Swiss Olympic als verbindlich.

<sup>3</sup> Weiter halten sich die RED DEVILS an die Reglemente, die Beschlüsse und sonstige Weisungen von swiss unihockey und sorgen für deren Einhaltung und Durchsetzung.

<sup>4</sup> Als Mitgliedverband von Swiss Olympic bekennt sich swiss unihockey seit langem zur Ethik-Charta im Sport. Wir als RED DEVILS bekennen uns zur Ethik-Charta und weisen unsere Funktionäre, Trainer und Mitglieder gezielt darauf hin.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

#### **1 Gleichbehandlung für alle**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Drogen**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### **8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### **9 Gegen jegliche Form von Korruption**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.  
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.  
[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

**§ Die RED DEVILS, ihre Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die RED DEVILS sorgen dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den RED DEVILS angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.**

**Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.**

**Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.**

- *Das bislang nicht explizit erwähnte Antragsrecht der Mitglieder wird in Art. 29 ergänzt.*

#### **Art. 29**

6. Stimm-,  
Wahl- und  
Antragsrecht

<sup>1</sup> An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, die per 31.12. des Vorjahres das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>2</sup> Zwischen provisorisch und definitiv aufgenommenen Mitgliedern und zwischen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern wird nicht unterschieden.

<sup>3</sup> Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen ist jedes Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und den RED DEVILS andererseits.

**§ Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.**

- *Der neu verlangte Zusatz, dass beide Geschlechter ausgewogen im Vorstand vertreten sein sollen, wird in Art. 31 umgesetzt. Auf die Definition von entsprechenden Quoten wird aus Gründen der Flexibilität verzichtet.*

#### **Art. 31**

C. Der  
Vorstand  
  
I. Bestand

Der Vorstand der RED DEVILS besteht aus 3-9 Mitgliedern, wobei die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen. Der Präsident wird von der Generalversammlung explizit gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand erstellt nach der Konstituierung Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

- *Erforderlich ist neu auch eine klar definierte Amtszeitbeschränkung. Art. 32 wird entsprechend ergänzt.*

**Art. 32**

II. Bestellung Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder grundsätzlich für eine Amtszeit von zwei Jahren, eine Wahl für nur ein Jahr ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre (bzw. 16 Jahre, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt) nicht überschreiten. Die Generalversammlung achtet dabei darauf, dass die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig endet.

Der Vorstand hat die Kompetenz, Vakanzen interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

In den Vorstand wählbar ist jedes volljährige Mitglied der RED DEVILS.

- *Und schliesslich verlangt der Branchenstandard, dass Regulatorien betreffend die Offenlegung und den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten, die Ausstandspflicht sowie die Vorteilsannahme bestehen. Deshalb sollen die Art. 35 und 37 wie folgt erweitert werden:*

**Art. 35**

VI. Vorstand-  
sitzung **und**  
**Ausstands-**  
**pflicht** <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Alle Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfachem Stimmenmehr zustande; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>4</sup> Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Art. 37**

VIII. Entschädigung **und Annahme**  
**von**  
**Geschenken** <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Finanzreglement.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- *Zusätzlich nimmt der Vorstand die ohnehin nötige Statutenüberarbeitung zum Anlass für weitere kleinere Anpassungen, die keinen Zusammenhang mit den Anforderungen des Branchenstandards haben:*
  - *So war bislang der Status von reinen Funktionären nicht ausdrücklich geregelt. Neu werden diese explizit als Aktivmitglieder erwähnt.*

**Art. 9**

II. Aktivmitglieder Aktivmitglied werden kann, wer in einer Mannschaft der RED DEVILS mitspielen, **sich als Funktionär (Trainer, Schiedsrichter, Helferteam usw.) für den Verein einsetzen oder sich in anderer Weise** direkt am Vereinsleben beteiligen möchte.

- *Der Artikel betreffend die Leitung der Generalversammlung soll vereinfacht werden, indem Abs. 3 gestrichen und Abs. 2 angepasst (anstelle des Vizepräsidenten [bisher] ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied [neu] wird.*  
*Auch in Art. 36 wird die Funktion des Vizepräsidenten, den es in der aktuellen Konstituierung des Vorstands so gar nicht gibt, ersetzt.*

**Art. 27**

4. Leitung der  
Versammlung

<sup>1</sup> Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vereinspräsidenten.

<sup>2</sup> Ist der Präsident nicht anwesend, leitet **ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied** die Versammlung.

**<sup>3</sup> Sind beide nicht anwesend oder wird ein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so kann die Versammlungsleitung einem Tagespräsidenten übertragen werden. Für die Wahl des Tagespräsidenten übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Leitung.**

**Art. 36**

VII. Zeichnungs-  
berechtigung

Für die RED DEVILS ist der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. **Ist der Präsident verhindert, kann er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.**